

Gerichtlich bestätigt.



Statuten

der

Familien - Stiftung

der

Freiherren von Horningen
genannt Huene.

Zweite unveränderte Auflage.

Dorpat, 1888.

in G. Laatzmann's Buch- und Steinbruderei.

Дозволено Цензурою. — Дерптъ, 3 Сентября 1888.

Unterzeichnete Stifter, insgesammt stammverwandte Nachkommen des im 15. Jahrhunderte aus der Mark nach Livland gekommenen Jost von Hoyningen genannt Huene und dessen Gemahlin Anna von Dumpian, haben nachstehend näher bezeichnete Stiftung der Freiherren von Hoyningen genannt Huene errichtet.

§ 1.

Jeder männliche eheliche Nachkomme des vorerwähnten Jost von Hoyningen genannt Huene kann vom 1. März 1874 a. St. gerechnet, bei seiner ersten Verehelichung zum Grundcapital der Stiftung ein für alle Mal 250 Rbl. S. (90 R. S. = 80 Thlr. Pr.) einzahlen oder eine schriftliche rechtsgiltige Verbindlichkeits-Erklärung zur Zahlung eines jährlichen Beitrages von 25 Rbl. S. (90 R. S. = 80 Thlr. Pr.) bis zu seinem Ableben ausstellen. Dadurch wird derselbe Mitglied der Familienstiftung und erwirbt für sich, seine Wittwe und seine Kinder das Anrecht an die Wohlthaten dieser Stiftung.

Dieses Recht erstreckt sich bis zum Lebensende sowohl des Mitgliedes selbst, wie auch seiner Wittve und seiner Kinder, hört aber für die Wittve auf, falls sie wieder heirathet, für den Sohn, wenn er durch Verehelichung selbst eine neue Familie begründet, und für die Tochter, sobald sie verheirathet wird, endlich für alle gedachten Personen, wenn der jährliche Beitrag, ohne Liberirung von Seiten der Administration in zwei Zahlungsterminen nicht liquidirt worden ist.

§ 2.

Für die zur Zeit bereits als Familienväter existirenden Glieder der Familie wird der 1. März a. St. 1874 als Termin für Einzahlung der im § 1 angegebenen Beiträge anberaumt.

§ 3.

Erklärt ein Glied der Familie bei seiner ersten Verehelichung (oder in Grundlage des § 2 bis zum 1. März a. St. 1874) auf Ehre und Gewissen, daß es nicht im Stande sei gedachtes Capital oder den jährlichen Beitrag zu erlegen, — so ist dasselbe gemäß der Entscheidung der Administration der Familienstiftung, welche hierüber der Familienversammlung behufs Anerkennung oder Verwerfung Mittheilung zu machen hat, bis auf Weiteres

von der Zahlung, je nach Beschaffenheit der Umstände, ganz oder theilweise befreit, — kann aber dennoch die Mitgliedschaft erlangen. Dasselbe geschieht, wenn ein Mitglied in der Folge nicht mehr die jährlichen Beiträge zu beschaffen vermag.

§ 4.

Wird von einem Gliede der Familie bei seiner ersten Verehelichung und zwar bis 6 Monate nach vollzogener Verbindung, weder dem § 1 noch dem § 3 Genüge geleistet, so tritt dasselbe nicht in die Mitgliedschaft, verliert alles Anrecht an diese Familienstiftung für sich (§ 1) und erwirbt keines für seine Wittwe und seine Kinder. Später dennoch beitretende Familienglieder haben das im § 1 gedachte Capital von 250 Rbl. S. nebst Renten à 6 % jährlich oder für jedes Jahr, welches sie der Familienstiftung seit ihrer ersten Verehelichung nicht angehört haben, 25 Rbl. S. ohne Rentenzuschlag nachzuzahlen.

§ 5.

Mitglieder der Familienstiftung können auch außer den Familienvätern unverehelichte männliche Glieder der Familie zu jeder Zeit durch obengedachte Einzahlungen (§ 1) werden und haben diese bei später eingehender Ehe

keine erhöhte oder neue Zahlung zu erlegen, erwerben aber alle Rechte der Mitgliedschaft für sich und ihre künftige Familie.

§ 6.

Freiwillige Gaben von männlichen und weiblichen Familiengliedern werden zu jeder Zeit und in jedem Betrage mit Dank von der Stiftung entgegengenommen.

§ 7.

Eine Zurückerstattung der in die Stiftungskasse eingetragenen Capitalien, Jahresbeiträge oder freiwilligen Gaben geschieht niemals und verzichtet jeder Einleger schon von vornherein auf jeden derartigen Anspruch.

§ 8.

Alle eingezahlten Capitalien, Jahresbeiträge oder freiwillige Gaben werden von der Administration sogleich verzinslich angelegt und die Zinsen nach Abzug der stattgehabten, die Stiftung und deren Verwaltung betreffenden nothwendigen Unkosten, alljährlich zum Capital geschlagen und nirgend weiter verausgabt, bis dergestalt das Grundcapital den Betrag von 10,000 Rbl. S. (90 R. S. gleich 80 Thlr. Pr.) erreicht hat.

Sobald nun das letztere auf 10,000 Rbl. S. herangewachsen ist, werden die Jahreszinsen dieses Capitals

nach Abzug der soeben erwähnten allgemeinen Unkosten, zur einen Hälfte zum Grundcapital geschlagen resp. verzinslich angelegt, zur anderen Hälfte aber zu Unterstützungen verwendbar. Die Jahreszinsen des dergestalt vergrößerten resp. sich vergrößernden Grundcapitals werden dann wiederum zum Grundcapital geschlagen, während die andere Hälfte derselben zu Unterstützungen verwandt werden darf, — und wird diese Operation dann alljährlich in angegebener Weise fortgesetzt, bis nach Verlauf von fünfzig Jahren, gerechnet vom 1. März a. St. 1874, die Familienversammlung darüber Verfügung getroffen haben wird, ob eine weitere Zahlung der Beiträge überhaupt oder welchen Betrages insbesondere obligatorisch noch zu geschehen haben werde, oder nicht. Das dergestalt vergrößerte Grundcapital wird nach Verlauf von abermals fünfzig Jahren, also am 1. März a. St. 1974 „Familien-Stiftungs-Capital der Freiherren von Hoyningen gen. Quene“ zu benennen sein, und sollen alsdann die Jahreszinsen desselben insgesammt zu Unterstützungen und wenn ausreichend, auch zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Anmerkung. Derjenige Theil der Jahreszinsen des Grundcapitals, welcher, obgleich zu Unterstützungen verwendbar, aus jezeitigem Mangel der

Unterstützung bedürftiger Personen zu dem vorgesehenen Zweck nicht verwendet worden ist, wird alljährlich zum Grundcapital hinzugeschlagen und darf später nicht als zu Unterstützungen verfügbar angesehen werden.

§ 9.

Von dem Grund- resp. Familien-Stiftungscapital soll mindestens die Hälfte in sicheren zinstragenden Papieren, wo möglich in solchen, die auf Metallwerth ausgestellt sind, angelegt werden. Die andere Hälfte kann an Mitglieder der Familienstiftung gegen genügende sichere Real-Hypothek für Capital, Zinsen und Kosten, auf Renten ausgeliehen werden, jedoch nur unter expromissorischer Caution aller Glieder der Administration bis zur nächsten Familienversammlung.

§ 10.

Unterstützungen aus der Familienstiftung dürfen nur Diejenigen erhalten, welche in Grundlage der §§ 1, 2, 3, 4 und 5 dazu berechtigt und zugleich von der Administration der Beihilfe wirklich bedürftig befunden worden sind. Ausnahmsweise ist der Administration der Familienstiftung gestattet, auch solchen Personen der Familie, welche dieses Anrecht nicht besitzen, aus besonderen dringlichen

Ursachen Unterstützungen aus der Familienstiftung zu Theil werden zu lassen, immer aber nur sofern sie der Unterstützung durchaus bedürfen.

§ 11.

Als der Unterstützung bedürftige Personen gelten vorzugsweise:

- a) Geisteschwache und körperlich Gebrechliche, welche nicht genügende eigene Mittel zu ihrer Subsistenz, desgleichen zu ihrer Heilung und nicht minder zu ihrer relativen Ausbildung besitzen und solche Mittel auch von ihren Eltern in Folge deren Mittellosigkeit nicht ausreichend erhalten können; — ferner
- b) Solche, welche ungeachtet angestrebter Bemühungen keinen genügenden Subsistenzmittel abwerfenden Lebensberuf erlangt haben und auch von ihren Eltern in Folge deren eigener Mittellosigkeit nicht erhalten werden können; — ferner
- c) Unverehelichte weibliche Personen, welche keine eigenen Subsistenzmittel besitzen und solche auch von ihren Eltern in Folge deren Mittellosigkeit nicht ausreichend erhalten können, auch sich auf rechtliche und anständige Weise zu erwerben nicht im Stande sind.

- d) Männliche Personen, welche — genügender eigener Subsistenzmittel baar und solche auch von ihren Eltern wegen deren Mittellosigkeit entweder gar nicht oder doch nur in unzureichendem Maße genüßend — sich dem Studium auf einer Universität, einer Academie oder einer anderen gelehrten Anstalt widmen oder gewidmet haben.
- e) Personen, welche, genügender eigener Subsistenzmittel ledig und solche auch von ihren Eltern in Folgenderer Mittellosigkeit nicht ausreichend erhaltend, Reigung und Talente zeigen, sich im Civil- oder Militärdienste, oder als Gelehrte, oder als Künstler, oder als Techniker vortheilhaft auszuzeichnen.
- f) Der Erziehung und des Schulunterrichts bedürftige Kinder, deren Eltern die hierzu nöthigen Mittel gar nicht oder ungenügend besitzen.
- g) Wittwen, die genügende Subsistenzmittel weder besitzen, noch sich auf rechtliche und anständige Weise zu erwerben im Stande sind.

§ 12.

Die im vorhergehenden § sub c, d, e, f und g bezeichneten Personen sollen nach den etwa vorhandenen

mittellosen Geisteschwachen und körperlich Gebrechlichen, bei Ertheilung von Unterstützungen vorzugsweise berücksichtigt werden.

§ 13.

Da sich der Begriff der Dürftigkeit, zumal bei der Veränderlichkeit des Geldwerthes, nicht für alle etwaigen vorkommenden Fälle vorausbestimmen läßt, so hängt die Anerkennung der Dürftigkeit und damit zusammenhängend der Unterstützungsbedürftigkeit der in Betracht kommenden Person, sowie das Maaß und die Zeitdauer der zu gewährenden Unterstützung in jedem concreten Falle von der Entscheidung der Administration ab, welche bei ihrem Votum den jedesmal einschlagenden Verhältnissen aller Art, der obwaltenden Nothwendigkeit entsprechend, nach bestem Wissen und Gewissen Rechnung zu tragen haben wird und sich stets umsichtiger Sparsamkeit bei Ertheilung von Unterstützungen zu befleißigen und über die von ihr gemachten Bewilligungen der Familienversammlung Rechenschaft abzulegen hat.

§ 14.

Notorisch leichtsinnige Verschwender, welche als solche jedoch von der Familienversammlung bezeichnet sein müssen,

dürfen Unterstützungen aus der Familienstiftung erhalten, nur wenn sie sich unter Vermögens-Verwaltung der Administration der Familienstiftung oder von der Familienversammlung zu ihren Vermögens-Administratoren erwählter Personen begeben haben.

§ 15.

Alle aus der Familienstiftung bewilligten Unterstützungen sollen nach Möglichkeit mittelbar, sei es durch Unterbringung hilfsbedürftiger Personen in Stiften und Asylen, sei es durch Bezahlung des Schulgeldes für der Erziehung bedürftige Kinder u. s. w. verabsolgt werden.

§ 16.

Wer der Familienstiftung beizutreten oder aus derselben eine Unterstützung für sich oder andere zu einer solchen berechnigte Personen zu erhalten wünscht, hat solchen Wunsch nöthigenfalls unter Anlage der, die eheliche Abstammung der in Betracht kommenden Person von dem gedachten weiland Jost von Hoyningen genannt Quene, und beschaffentlich die Dürftigkeit derselben documentirenden Nachweise — bei dem geschäftsführenden Administrator der Familienstiftung schriftlich zu verlaublichen.

§ 17.

Die Mitglieder der Familienstiftung versammeln sich jedenfalls alle drei Jahr und, wenn durch dringliche Umstände geboten, auch öfter an einem von der Administration der Stiftung zu bestimmenden Orte und Tage zu einer Zusammenkunft, der „Familienversammlung“.

Anmerkung. Das Familienfideicommiss Gut Nawwast hat die ehrenvolle Verpflichtung, die Familien-Versammlung zu jeder Zeit aufzunehmen.

§ 18.

Wenngleich jeder Familienversammlung alle Nachkommen des mehr erwähnten Jost von Hoyningen genannt Huene, sowie ihre Frauen und Witwen und nicht minder alle anderen, von der Versammlung ausdrücklich zugelassenen Personen beiwohnen dürfen, so sind doch in der Familienversammlung stimmberechtigt einzig und allein nur die männlichen Mitglieder, welche bereits das 21. Lebensjahr überschritten haben und zwar:

- a) die den gedachten Capital-Beitrag eingezahlt haben (§§ 1 und 5).
- b) die mit Jahresbeiträgen zur Kasse der Familienstiftung contribuiren (§§ 1 und 5).

- c) die von der Beitragzahlung ganz oder theilweise dispensirt worden sind, wenn ihnen von der Familienversammlung die Mitgliedschaft zuerkannt wurde (§ 3).

§ 19.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Familienstiftung hat in der Familienversammlung persönlich zu erscheinen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte, jedoch lediglich immer nur aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Stiftung, ist zulässig nur für diejenigen stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung, welche am persönlichen Erscheinen entweder durch Ehehaften oder eigene oder ihrer nächsten Angehörigen schwere Krankheit, oder durch Feuers- oder Wassersnoth, oder durch unaufschiebbare amtliche Geschäfte, oder in Folge ihres etwaigen Staatsdienstes, oder in Folge ihres bleiben- den oder zeitweiligen Aufenthalts außerhalb der Grenzen der drei Ostseeprovinzen Kur- Est- und Livlands sammt Desel, und dergleichen, verhindert sind.

Anmerkung. Die Vollmachten können dem Bevollmächtigten die Substitutionsbefugniß einräumen.

§ 20.

Alle Beschlüsse der Familienversammlung werden nach der Mehrheit der Stimmen der in ihr persönlich anwesen-

den oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung gefaßt. Mehr als zwei Vollmachten darf dabei kein anwesendes Mitglied benutzen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des, der Familienversammlung vorsitzenden Administrator der Familienstiftung den Ausschlag. Nur für die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Familienstiftung, ferner für die Bezeichnung als Verschwender und endlich für Abänderung der Bestimmungen der vorliegenden Statuten sind mindestens zwei Drittheile der Stimmen aller, der Familienstiftung angehörigen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Findet bei den Wahlen Gleichheit der Stimmen statt, so entscheidet der, der Familienversammlung vorsitzende Administrator den Zweifel durch das Loos.

§ 21

Den Beschlüssen der Familienversammlung hat sich jedes stimmberechtigte wie nicht stimmberechtigte Mitglied der Familienstiftung, einerlei, ob es in derselben anwesend oder vertreten oder nicht, — unweigerlich zu fügen.

§ 22.

Eine Berufung von den Beschlüssen der Familienversammlung ist nirgend zulässig. Derjenige, welcher

sich beikommen lassen sollte, wegen eines Beschlusses derselben bei irgend einem Gerichte oder einer Autorität Klage zu führen, desgleichen derjenige, welcher sich den Beschlüssen der Familienversammlung nicht fügt, d. h. dies ausdrücklich erklärt oder durch concludente Handlungen darthut, ist hierfür für seine Person in jedem Falle aus der Familienstiftung auszuschließen und verliert dadurch jeden Anspruch auf Unterstützung aus der letzteren für sich, für seine Wittve und für seine Kinder.

§ 23.

Zur Beschlußfähigkeit der Familienversammlung ist erforderlich, daß in derselben wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder der Familienstiftung persönlich oder der dritte Theil aller Stimmberechtigten, die durch Vollmacht vertretenen mitgerechnet, anwesend sein.

Anmerkung. Jede ordentliche Familienversammlung hat darüber zu beschließen, ob dieses zur Beschlußfähigkeit der Familienversammlung erforderliche Stimmenverhältniß für die Zukunft beizubehalten, oder wie dasselbe etwa zu modificiren sei.

§ 24.

Ort und Zeit jeder Familienversammlung muß zwei Monate vor ihrem Zusammentritte durch die Administration

der Familienstiftung in den gelesensten öffentlichen Blättern derjenigen Länder, in welchen sich notorisch stimmberechtigte Mitglieder befinden, bekannt gemacht worden sein, überdies aber auch durch besondere Notifikationen zur Kenntniß der einzelnen stimmberechtigten Mitglieder, soweit dies ausführbar, gebracht werden.

Nur in besonders dringlichen, keinen Aufschub leidenden Veranlassungen ist es gestattet, die stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung ohne Beobachtung der soeben angegebenen Regeln, dann indeß mittelst besonderer, über die Post oder in anderer genügender Art an alle einzelne stimmberechtigte Glieder der Familienstiftung zu erlassender Notifikationen zu einer Familienversammlung zu convociren.

§ 25.

Jede in der Familienversammlung anwesende Person hat während derselben den Anordnungen des ihr vorsitzenden Administrators unweigerlich Folge zu leisten.

§ 26.

Alle Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Familienversammlung werden in ein besonderes, gebundenes und paginirtes Protocollbuch eingetragen und von allen in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten oder Bevollmächtigten unterschrieben.



§ 27.

Kein stimmberechtigtes Mitglied der Familienstiftung darf die Familienversammlung vor ihrem Schluß ohne Genehmigung des vorsitzenden Administrators verlassen.

§ 28.

- Die Familienversammlung hat ausschließlich:
- a) den von der Administration abzustattenden schriftlichen Rechenschaftsbericht einer genauen Durchsicht und Prüfung zu unterziehen, und ist befugt, zwei oder mehrere Revidenten aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung zur Prüfung der Rechnungen zu erwählen und sich von denselben den Revisionsbefund vortragen zu lassen — ferner
 - b) die Anlage und Vergebung der Capitalien zu überprüfen und zu genehmigen oder abzuändern. (§ 9.)
 - c) die von der Administration bewilligten Unterstützungen sowie den Betrag und die Dauer derselben zu genehmigen, zu verwerfen oder zu modificiren (§§ 10 und 15); — ferner
 - d) über die Unterstützungsbedürftigkeit derjenigen Personen zu bestimmen, rücksichtlich welcher dies nöthig werden sollte (§ 13); — ferner

- e) vorkommenden Falles die von der Administration bewilligte Dispensation einzelner Glieder der Familie von der Beitragszahlung zu bestätigen, zu verwerfen oder zu verändern (§ 36);
- f) wo nöthig, Familienglieder als leichtsinnige Verschwender zu bezeichnen und auf ihre Bitte für dieselben Vermögens-Administratoren zu ernennen (§§ 14 und 20).
- g) Mitglieder aus der Familienstiftung auszuschließen (§§ 1, 20, 22 und 41);
- h) Abänderungen und Ergänzungen dieser Statuten zu beschließen;
- i) die Administratoren der Familienstiftung und deren Substitute zu erwählen;
- k) die Entscheidung in allen Angelegenheiten, in welchen die Administratoren unter sich kein Majoritätstvotum zu erzielen vermocht haben;
- l) die Entscheidung aller, von Gliedern der Familie wider die Administratoren oder irgend einen Administrator der Familienstiftung als solche resp. solchen, angebrachten Beschwerden.

§ 29.

Der geschäftsführende Administrator der Familienstiftung hat jedes Mal der Fa-

milienversammlung und den Sitzungen der Administration zu präsidiren und dieselben zu leiten. Ist er nicht zur Stelle, so vertritt ihn der nach ihm am längsten im Amte stehende Administrator.

§ 30.

Der Familienstiftung stehen drei Administratoren vor, deren jeder einen Substituten hat.

§ 31.

Die Wahl der Administratoren und deren Substitute geschieht für die Dauer eines Triennii in der Familienversammlung, und zwar aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung dergestalt, daß jedes in der Familienversammlung anwesende, stimmberechtigte Mitglied der Stiftung oder dessen Bevollmächtigter den Namen der von ihm gewählt werdenden Person auf einen Zettel schreibt und diesen ohne Namensunterschrift dem Vorsitzer zusammengebogen behändigt. Dieser eröffnet unter Controlle zweier, von ihm dazu erbetener Mitglieder der Familienversammlung die Zettel, verliest die Namen der zur Wahl gebrachten Personen, welche die beiden anderen Administratoren in besondere Listen (scrutinia) eintragen, und proclamirt dann denjenigen

als gewählt, auf welchen dergestalt die Mehrzahl der Wahlstimmen gefallen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wird durch das Scrutinium keine absolute Majorität der Stimmen erzielt, so ist über diejenigen drei Candidaten, welche im scrutinio die meisten affirmirenden Stimmen erhalten haben, so lange zu scrutiniren, bis eine absolute Mehrheit der vota hergestellt ist.

Wahlen durch Acclamation sind durchaus nicht gestattet.

§ 32.

Nach beendigter Wahl der drei Administratoren hat die Familienversammlung zunächst aus der Zahl derselben den geschäftsführenden Administrator und hierauf die Substitute für das nächste Triennium in Anleitung der, im § 31 angegebenen Wahlordnung zu erwählen.

§ 33.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Familienstiftung, das nicht schon drei Jahre im Amte eines Administrators oder Substituten gestanden hat oder nicht in den Ostsee-provinzen wohnhaft ist, ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl unweigerlich anzunehmen.

§ 34.

Wenn in der Familienversammlung oder in den Sitzungen der Administration einer der anderen beiden Administratoren den geschäftsführenden Administrator vertritt (§ 29), so hat dann der Substitut des, die Vices desselben einnehmenden Administrators in die Administration fungirend einzutreten, ebenso wenn ein anderer Administrator zu fungiren behindert oder mit Tode abgegangen ist.

§ 35.

Die drei Administratoren treten — wenn erforderlich — bei vorgängiger desfallsiger Verständigung unter einander, einige Tage vor Beginn jeder Familienversammlung, behufs Berathung über die, dieser zu machenden Vorlagen, und überdies so oft, als es nöthig werden sollte, zu einer Sitzung der Administration zusammen.

§ 36.

Der Administration der Familienstiftung liegt ob:

- a) die Bestimmung über Ort und Zeit der alle drei Jahre sich wiederholenden und der außerordentlichen Familienversammlungen;
- b) die Führung der Cassabücher über Einnahme und Ausgabe und der Listen der zur Unterstützung be-

rechtigten, sowie der mit Unterstützungen aus der Familienstiftung bedachten Personen, sowie die Führung der in den Familien- und Administrationsversammlungen aufzunehmenden Protocolle;

- c) der Empfang der, übrigens stets praenumerando einzuzahlenden Capital- oder Jahresbeiträge, der freiwilligen Gaben, sowie der Zinsen aller der Stiftung gehörigen Capitalien;
- d) die vorläufige verzinsliche Anlegung der zwischen zwei Familienversammlungen eingeflossenen Baarsummen;
- e) die Vergebung der, der Stiftung gehörigen Capitalien nach Bestimmung der Familienversammlung (§ 9 und § 28) oder in der Zwischenzeit von einer bis zur nächsten Familienversammlung;
- f) die Unterstützungen aus den für dieselben angewiesenen Einnahmen vorläufig zu bewilligen, sowie den Betrag und die Dauer solcher Unterstützungen bis zur definitiven Genehmigung der Familienversammlung zu bestimmen (§§ 10, 15 und 28);
- g) über die Unterstützungsbedürftigkeit derjenigen Personen zu bestimmen, rücksichtlich welcher dies nöthig werden sollte;
- h) die Dispensation von der Zahlung des vollen oder theilweisen Beitrages vorläufig zu bewilligen (§ 28);

- i) die Sorge für die Verwaltung der Familienstiftung in Zukunft etwa gehöriger Immobilien und milden Stiftungen;
- k) die Sorge für die sichere, feuerfeste Bewahrung aller, der Familienstiftung gehöriger Capitalien und Gelder, des Protocollbuches, der Cassabücher und anderweitigen Register;
- l) die Vertretung der Familienstiftung überall, wo eine solche nöthig werden sollte;
- m) in Fällen, wo die Erziehung und Bildung von Kindern, welche den Namen von H o y n i n g e n genannt Quene rechtlich führen, vernachlässigt wird, sowie in Fällen, wo Glieder der Familie einen leichtsinnigen oder gar maculosen Lebenswandel führen, zur Erfüllung eines der v o r z ü g l i c h s t e n Zwecke der Familienstiftung — durch geeignete Einwirkung und nöthigenfalls durch Vorlage an die Familienversammlung, nach aller Möglichkeit auf Abhilfe bedacht zu sein.
- n) die Verwaltung künftig von einzelnen Zweigen der Familie etwa creirter Familienstiftungen, sofern ihr, der Administration, solche Verwaltung übertragen werden sollte.

§ 37.

Alle drei Administratoren sind der Familienversammlung gegenüber solidarisch verantwortlich. Die Theilung der Geschäftsführung unter sich ist ihnen überlassen.

§ 38.

Der geschäftsführende Administrator ist überdies verpflichtet:

- a) alle an ihn eingehenden und daher stets schriftlich an ihn zu adressirenden Gesuche und Mittheilungen der Familienglieder in guter Ordnung zu asserviren und wo erforderlich, den beiden anderen Administratoren zu communiciren und deren Meinung in concreten Fällen einzuziehen;
- b) den Stammbaum der Familie, nach den ihm, jedenfalls von jedem der Stiftung angehörigen Familienglieder über in dessen engerer Familie vorkommende Geburts- oder Sterbefälle und Verehelichungen ohne Verzug in genügender Weise zu machenden Mittheilungen, ununterbrochen fortzuführen und zwar nach der von Anselm Baron Huene 1871 erfolgten Aufstellung;
- c) die nöthig werdende Correspondence in Angelegenheiten der Familienstiftung zu führen und Abände-

rungen der Statuten und die Adresse des geschäftsführenden Administrators mitzutheilen;

- d) das allgemeine Interesse der Familie berührende Familienereignisse und Personalmeldungen nach den ihm zugänglich gewordenen authentischen Quellen und resp. nach den, ihm jedenfalls von den der Stiftung angehörigen Familiengliedern dieserhalb ungesäumt zu machenden Mittheilungen als Material zur Geschichte der freiherrlichen Familie von Soyningen genannt Huene zu sammeln und zu registriren.

§ 39.

Jedem aus der Administration ausscheidenden Administrator hat die Familienversammlung ihren Befund über seine seitherige Verwaltung und den Cassabestand der Familienstiftung jedes Mal im Protocoll zu bescheinigen.

§ 40.

Sollten dereinst die Stellen der Administratoren resp. deren Substitute aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Familienstiftung wegen augenblicklichen Mangels dazu sich qualificirender Personen nicht besetzt werden können, so steht der Familienversammlung das Recht zu,

auch großjährige unverehelichte Söhne stimmberechtigter oder bis zu ihrem Tode stimmberechtigt gewesener Väter (§ 1) oder redliche Männer aus anderen abligen Familien zu Administratoren, und zwar mit vollem Stimmrechte, als wären sie wirkliche Mitglieder der Familienstiftung, zeitweilig zu erwählen. Zu solchem Behuf ist, sobald nicht mehr als sechs stimmberechtigte männliche Mitglieder der Familienstiftung angehören, in jeder Familienversammlung darüber Beschluß zu fassen, wer insbesondere für den etwaigen Eintritt der gedachten Eventualität aus anderen Familien als der Familie von H o y n i n g e n genannt H u e n e, in die Administration der Familienstiftung zeitweilig zu berufen sei.

§ 41.

Es ist zwar jedem Mitgliede der Familienstiftung unbenommen, jederzeit aus derselben auszutreten, — indeß gewinnt dasselbe damit eben so wenig, als ein aus der Stiftung ausgeschlossenes Familienglied irgend welchen Anspruch auf Zurückerstattung der von ihm für sich und seine Kinder, oder der von seinen Vorfahren zur Casse der Familienstiftung eingezahlten Beitrags-Summen oder freiwilligen Gaben, sowie irgend welchen, aus den Zinsen

entstandenen Zuwachses der Capitalien der Familienstiftung, oder der Zinsen irgend welcher Art, — und büßt zugleich, jedes Anrecht auf Unterstützung aus der Familienstiftung für sich, seine Wittwe und seine Kinder ein, so lange dasselbe, das resp. Familienglied, und resp. seine Söhne nicht wiederum Mitglieder der Familienstiftung geworden sind (§§ 1. 4.)

§ 42.

Sollte dereinst die gesammte männliche eheliche Nachkommenschaft des Mannesstammes des eingangsgedachten *Josef v. Hoyningen* genannt *Huene* ausgestorben sein, so soll das vorhandene Grund- resp. Familienstiftungscapital ohne alle Ausnahme Wohlthätigkeits-Anstalten als ein Vermächtniß unter der Benennung „Legat der Freiherren von Hoyningen genannt Huene“ zum Eigenthum zu fallen, dessen Jahreszinsen nach Bestimmung der Direction der betreffenden Anstalten zu verwenden sein werden, falls keine hilfsbedürftigen unverehelichten weiblichen Glieder der Familie v. Hoyningen gen. Huene vorhanden, die bevorzugt sind von der Wohlthätigkeitsanstalt unterstützt zu werden.

Zu solchem Behuf ist, wenn nicht mehr als fünf stimmberechtigte männliche Mitglieder der Familienstiftung

angehören, in jeder Familienversammlung zu beschließen, welcher Wohlthätigkeitsanstalt in Kur-, Est- oder Livland sammt Desel, namentlich bei Eintritt der vorgesehenen Eventualität das Grund- resp. Familienstiftungs-Capital dereinst zum Eigenthume zuzufallen haben werde.

Das Original haben eigenhändig unterschrieben und unterschiegelt:*)

M. Baron Suene
zu Kocht.

(S)

Fr. Freiherr v. Hohningen=
Suene
Erbherr zu Lechts.

(S)

N. Hohningen=Suene
zu Matkal.

(S)

Baron A. v. Hohningen=
Suene
auf Schmes.

(S)

*) Anmerk. Es fehlen hier die Unterschriften zweier vor Unterzeichnung der Statuten verstorbenen Gründer und zwar die der Herren Paul v. S. S. zu Pivaroots und Theodor von S. S. zu Ramwaft. (S. Protocoll vom 6. März 1873.)

Die Authenticität vorstehender vier Namensunterschriften vidimirt.

Karkus, d. 27. Mai 1888.

№ 526.

Kirchspielsrichter zu Ampel: **Fock.**

(S)

Vom Kaiserlichen Estländischen Oberlandgerichte ist dieses Statut der Familienstiftung der Freiherren von Honyningen, genannt Huene, mittelst Abscheides vom 8. Juli 1888 sub Nr. 4242 bestätigt worden.

Gegeben in Sr. Kaiserlichen Majestät Estländischem Oberlandgerichte auf dem Ritterhause zu Reval am 12. Juli 1888.

Im Namen und von wegen Sr. Kaiserlichen Majestät Estländischen Oberlandgerichts:

Präsidirender Landrath: **Otto von Siliensfeld.**

№ 42441.

N. v. Rottbeck
Archivar.

(S)